

Von: Jäger, Alexander <Alexander.Jaeger2@bayernwerk.de>
Gesendet: Wednesday, April 17, 2024 4:18:57 PM
An: Hümpfer Markus <markus.huempfer@bundestag.de>
Cc: Kießling, Andreas Dr. <andreas.kiessling@bayernwerk.de>
Betreff: AW: Gespräch zu netzdienlichen Speichern - Unterlagen

Lieber Hr. Hümpfer,

in unserem Gespräch am 10. April in Berlin hatten wir, neben netzdienlichen Speichern, u.a. über Kostenbeteiligungen von Erneuerbaren Erzeugern an der Energiewende gesprochen. Wir hatten dabei das Konzept eines einmaligen Baukostenzuschusses oder eines Netzintegrationsbeitrags vorgeschlagen. Gerne möchte wir Ihnen dazu weitere Informationen zukommen lassen.

Den Vorschlag zur Kostenbeteiligung haben wir im Zusammenhang mit dem Konzept der „Einspeisesteckdose“ entworfen. Auszug aus dem Diskussionspapier, Details siehe Anhang:

Verursachungsgerechte Verteilung von Anschlusskosten notwendig

Eine geclusterte Anbindung hat in einer Gesamtbetrachtung wirtschaftliche Vorteile. Sie verschiebt aber im Vergleich mit dem bestehenden System Kosten vom Betreiber einer Erneuerbare-Energien-Anlage hin zum Netzbetreiber. Dieser baut und betreibt Netzbetriebsmittel zur Anbindung der Anlagen, womit er im überwiegenden Fall den Erneuerbaren-Energien-Anlagen „entgegenbaut“; z.B. räumlich durch ein neues Umspannwerk. Dadurch erhalten Erneuerbare-Energien-Anlagen in der Mehrheit einen näher liegenden Netzverknüpfungspunkt und ersparen sich damit Kosten, die sie in der aktuellen Logik zu tragen hätten. Andererseits entstehen dem Netzbetreiber Kosten, die er nach derzeitiger Rechtslage nicht hätte. Dadurch steigen die Entgelte im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers für die Bezugskunden.

Daher bedingt eine Umsetzung des Konzeptes der Einspeisesteckdose, dass EE-Anlagenbetreiber mit einem angemessenen Zuschuss an den Kosten der örtlichen Netzanlagen beteiligen werden. Dieser Zuschuss stellt analog dem Vorgehen bei Bezugskunden, die sogenannte Baukostenzuschüsse zu entrichten haben, keine Einnahme für den Netzbetreiber dar. Vielmehr haben Netzbetreiber die von EE-Anlagenbetreibern entrichteten Zuschüsse über 20 Jahre linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Dadurch würden die Netzentgelte der Bezugskunden im Gebiet des Netzbetreibers entlastet. Gleichzeitig bleiben der gesamtwirtschaftliche Vorteil durch die Einspeisesteckdose und die Kostenersparnis für EE-Anlagenbetreiber erhalten.

Die Höhe der Zuschüsse könnte sich zum Beispiel nach den durchschnittlichen Ausbaurkosten des örtlichen Netzes richten. Dabei ist eine regionale und netzspezifische Differenzierbarkeit in der Höhe der Zahlung möglich, um gezielt Anreize für einen Anschluss in Regionen mit freien Netzkapazitäten zu setzen. Ein weiterer Ansatz ist ein Vorgehen analog Bezugskunden über die Formel:

$$BKZ = \text{Leistungspreis (>2.500 h/a) der Netzebene} \times \text{bestellte Leistung}$$

Vorschlag zur gesetzlichen Anpassung

- § 16 EEG

(1) Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 oder 2

sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt der Anlagenbetreiber.

(2) Weist der Netzbetreiber den Anlagen nach § 8 Absatz 3 einen anderen Verknüpfungspunkt zu, muss er die daraus resultierenden Mehrkosten tragen.

(3) Der Netzbetreiber kann von dem Anlagenbetreiber einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten der Netzanlagen verlangen, dessen Verknüpfungspunkt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ermittelt wird.

Vielen Dank für Ihre Mühen und bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße
Alexander Jäger